

Gesellschaftsvertrag

zwischen

1. Herrn
2. Frau
3. Herrn
4. Frau

§ 1

Gesellschaftszweck

1. Die Vertragschließenden gründen eine Musikgruppe unter der derzeitigen Bezeichnung "....." in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Zweck der Gesellschaft ist die Darbietung ihrer Werke, die Erstellung von Tonaufnahmen und deren umfassende Vermarktung. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, gemeinsam diese Musikgruppe zu betreiben und zu diesem Zweck die ihnen möglichen Beiträge dafür zu leisten.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem oben genannten Zweck stehen oder die Erreichung dieses Zwecks zu fördern, abzuschließen und durchzuführen.
3. Soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB.

§ 2

Name

1. Die Musikgruppe führt die Bezeichnung "....."
2. Rechte an dem Namen der Gruppe sowie sonstigen Kennzeichen, die im Verlaufe der Betätigung der Musikgruppe für diese verwendet werden, stehen allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Ausscheidende Gruppenmitglieder verlieren automatisch jede Berechtigung an der Gruppenbezeichnung und sonstigen Kennzeichen der Musikgruppe und verpflichten sich, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Abänderung von Registrierungen der sich ändernden Inhaberschaft an den Gruppenkennzeichen erforderlich sind.

§ 3

Beschlussfassungen, Vertretung

1. Über Angelegenheiten der Musikgruppe entscheiden die Gesellschafter - vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen - mit einfacher Mehrheit. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
2. Beschlüsse über
 - den Abschluss von Tonträgerverwertungsverträgen, sonstigen Verträgen über die Auswertung von Aufnahmen der Gruppe, Verlagsverträgen, Management- und sonstige Beraterverträgen, Verträgen im Bereich des Merchandising und Veranstaltungs- oder Tourneeverträgen sowie im übrigen jeglichen Verträgen der Gesellschaft mit einem Verpflichtungswert von über EUR
 - die Einräumung von Vertretungs- oder Inkassovollmacht zugunsten einzelner oder Gesellschafter;
 - die Entnahme von Vorschüssen auf zu erwartende Gewinnanteile vor Vorliegen des Jahresabschlusses der Gesellschaft
 - die Aufnahme weiterer Gesellschafterund/oder
 - die Auflösung der Gesellschaftsind einstimmig zu fassen.
3. Soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt, wird die Gesellschaft von allen Gesellschaftern gemeinsam vertreten.

§ 4 Verwertungshandlungen

1. Die Gesellschafter werden die Einwilligung zur Verwertung gemeinschaftlicher Darbietungen nur aus wichtigem Grunde verweigern. Als wichtiger Grund ist es auch anzusehen, wenn die Verwertung ohne oder gegen eine Vergütung erfolgen soll, die deutlich unter dem liegt, was branchenüblich ist.
2. Die Verwertung von Darbietungen zu Zwecken der Werbung für andere Produkte als die jeweiligen Ton- und Bildtonträger selbst bedarf stets der Einwilligung aller an der Darbietung beteiligten Gesellschafter.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

1. Alle Einnahmen aus der Tätigkeit der gemeinschaftlichen Musikgruppe, insbesondere der Auswertung der Ton- und Bildtonaufnahmen der Gruppe sind Einnahmen der Gesellschaft.

2. GEMA-Tantiemen und Zahlungen sonstiger Verwertungsgesellschaften wie etwa der GVL für die Auswertung von Aufnahmen der Musikgruppe sind keine Einnahmen der Gesellschaft und werden nicht Gesellschaftsvermögen. Sie stehen allein demjenigen Gruppenmitglied/Gesellschafter zu, der in seiner Eigenschaft als Autor/Komponist und/oder ausübender Künstler gegenüber der jeweiligen Verwertungsgesellschaft oder einem etwaigen Verlag anspruchsberechtigt ist.
3. Alle die durch den Betrieb der gemeinsamen Musikgruppe veranlassten Ausgaben sind Betriebsausgaben der Gesellschaft.

§ 6

Beteiligung am Gewinn und Verlust

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Kopfteilen beteiligt.

§ 7

Solistische Betätigung

1. Eine solistische Betätigung einzelner Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Zustimmung entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit der übrigen Gesellschafter. In jedem Fall hat der solistisch tätige Gesellschafter auf die Belange der Gesellschaft angemessen Rücksicht zu nehmen. Der solistisch tätige Gesellschafter darf die Gruppenbezeichnung nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter für sich und/oder die Werbung für seine Produktionen verwenden.
2. Eine anderweitige musikalische Betätigung als Studiomusiker oder Begleitmusiker ist den Gesellschaftern erlaubt, sofern dadurch die Belange der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Dauer, Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber sämtlichen Mitgesellschaftern kündigt,
 - b) wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird,
 - c) wenn sein Anteil am Gesellschaftsvermögen von einem Dritten

gepfändet wird;

- d) wenn ihm fristlos aus wichtigem Grund durch die übrigen Gesellschafter gekündigt wird.

Solange die Gesellschafter gemeinschaftlich vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten - insbesondere Tonträgerverwertungsunternehmen, Verlagen Konzertveranstaltern u. dgl. - zu erfüllen haben und die Vertragspartner sich nicht mit einem Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters einverstanden erklären, wird eine Kündigung nach lit. a) erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die zu erbringenden Verpflichtungen vollständig erfüllt sind.

- 3. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
- 4. Im Falle des Todes eines Gesellschafters scheiden die Erben aus der Gesellschaft aus und wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

§ 9

Rechtsfolgen bei Ausscheiden

- 1. Die Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines Gesellschafters erfolgt gemäß § 738 BGB. Die verbleibenden Gesellschafter können verlangen, dass ein ausscheidender Gesellschafter die von ihm ausschließlich genutzten Gegenstände des Gesellschaftsvermögens (etwa ausschließlich von ihm genutzte Musikinstrumente, soweit diese Gesellschaftsvermögen sind) unter Anrechnung ihres Buchwertes auf das Auseinandersetzungsguthaben übernimmt.
- 2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem ausscheidenden Gesellschafter und seinen Erben kein Anspruch auf eine Goodwill-Abgeltung zusteht.
- 3. Der ausscheidende Gesellschafter und seine Erben bleiben an den der Gesellschaft zustehenden Erträgen aus der Verwertung von Bild- und Tonträgern, die nach dem Ausscheiden erzielt werden, in Höhe des dem ausscheidenden Gesellschafter zum Zeitpunkt des Ausscheidens zustehenden Gewinnanteils weiterhin beteiligt, soweit die entsprechenden Aufnahmen während der Gruppenzugehörigkeit des ausscheidenden bzw. verstorbenen Gesellschafters erstellt wurden. Dritten während der Dauer der Zugehörigkeit des ausscheidenden Gesellschafters zur Musikgruppe eingeräumte Nutzungsrechte an den unter Mitwirkung des ausscheidenden Gesellschafters erstellten Ton- und/oder Bildtonträgerproduktionen der Musikgruppe bleiben vom Ausscheiden des Gesellschafters unberührt.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ebenfalls der Schriftform bedarf.

2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

3. Es gilt deutsches Recht.

Ort Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift